

7. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK

Der Verwaltungsrat der mhplus BKK hat in der Sitzung am 02.12.2008 folgende Satzungsänderungen beschlossen, die mit Bescheid vom 18.12.2008, Aktenzeichen: II 3 – 59129.0 – 2875/07 in der nachfolgenden Fassung genehmigt wurde:

Art. I Satzungsänderungen

Folgender § 17f wird neu eingefügt:

§ 17f Wahltarife Krankengeld

Allgemeines

- I. Die mhplus bietet den in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Mitgliedern Tarife zur Zahlung von Krankengeld zur Wahl an.

Anspruch

- II. Anspruch auf Krankengeld nach diesen Tarifen haben Mitglieder, wenn Krankheit sie arbeitsunfähig macht. Eine auf Kosten der Krankenkasse stationäre Behandlung in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung (§ 40 Abs. 2 SGB V, § 41 SGB V) oder Vorsorgeeinrichtung (§ 23 Abs. 4 SGB V, §24 SGB V) steht der Arbeitsunfähigkeit hierbei gleich. Für den Anspruch auf Krankengeld muss eine Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei der mhplus bestehen. Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit und dessen Beurteilungsmaßstab im Sinne dieser Tarife entspricht den Regelungen des Begriffs und des Beurteilungsmaßstabes der Arbeitsunfähigkeit für gesetzliches Krankengeld nach § 44 Abs. 1 SGB V, z.B. Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien, und den hierzu ergangenen/ergehenden höchstrichterlichen Rechtsprechungen. Soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt gelten für den Anspruch auf Krankengeld die zum gesetzlichen Krankengeld ergangenen/ergehenden höchstrichterlichen Rechtsprechungen entsprechend. Bei Arbeitsunfähigkeit oder stationärer Behandlung im Ausland besteht Anspruch auf Krankengeld nach diesem Tarif unter den Voraussetzungen des über-, zwischen- oder innerstaatlichen Rechts.

Mitglieder oberhalb einer Altersgrenze von 65 Jahren oder älter können den Wahltarif Krankengeld nur wählen, wenn unmittelbar zuvor (nahtlos) bereits eine Versicherung mit Krankengeldanspruch bestand.

7. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK

III. Anspruch auf Krankengeld entsteht frühestens mit Beginn des 4. Kalendermonats nach Beginn der Laufzeit des Tarifs. Nach Ablauf der vorgenannten Wartezeit besteht Anspruch auf Krankengeld

1. bei Mitgliedern nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit (Tarif S),

2. bei Mitgliedern nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V von dem Tag an, der auf den Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit folgt bzw. ab Beginn der stationären Krankenhausbehandlung oder Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung (§ 23 Abs. 4 SGB V, §24 SGB V, § 40 Abs. 2 SGB V, § 41 SGB V), die zu Lasten der mhplus erbracht wird (Tarif U),

3. bei Mitgliedern nach § 46 Satz 2 SGB V ab dem 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit, längstens bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit (Tarif K),

wenn der Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach dem Beginn der Laufzeit des Tarifes liegt. Sofern die Arbeitsunfähigkeit vor der Wahl des Tarifes festgestellt wurde, besteht für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Krankengeld. Für Arbeitsunfähigkeiten, die im Zeitraum zwischen der Wahl und dem Beginn der Laufzeit des Tarifs nach Absatz XVI festgestellt wurden, besteht kein Anspruch auf Krankengeld. Sofern die Arbeitsunfähigkeit während der Wartezeit nach Satz 1 festgestellt wird, beginnt die Karenzzeit nach Ablauf der Wartezeit.

Für Mitglieder nach § 46 Satz 2 SGB V, die bis zum 31. Dezember 2008 von der Regelung des § 46 Sätze 3-5 SGB V in der Fassung bis 31. Dezember 2008 Gebrauch gemacht haben, besteht keine Wartezeit nach Satz 1, wenn der Tarif zum 1. Januar 2009 gewählt wird. Für vor dem 31. Dezember 2008 eingetretene Arbeitsunfähigkeiten, bei denen nach der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Rechtslage kein Anspruch auf Krankengeld mehr entstehen konnte, beginnt die Karenzzeit am 1. Januar 2009.

IV. Für vor dem 1. Januar 2009 eingetretene Arbeitsunfähigkeiten besteht kein Anspruch auf Krankengeld nach diesen Wahlтарифen; in Absatz III genannte Übergangsfälle bleiben hiervon unberührt.

V. Für den Anspruch auf Krankengeld ist die Arbeitsunfähigkeit und deren Fortdauer vom Mitglied durch entsprechende ärztliche Bescheinigungen nachzuweisen, nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit innerhalb einer Woche



7. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK

nach deren Beginn, bei Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich nach dem zuletzt bescheinigten Datum. Während des Bezugs von Krankengeld muss das Mitglied das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit regelmäßig, mindestens alle 3 Wochen, durch einen Auszahlungsschein nachweisen. Hierzu kann das Mitglied unter den zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Ärzten und Einrichtungen frei wählen; § 76 SGB V gilt entsprechend. Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland richtet sich deren Feststellung und Nachweis gegenüber der mhplus nach den Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts. Die mhplus kann eine Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) vornehmen lassen; § 275 SGB V gilt entsprechend.

VI. Ein Anspruch auf Krankengeld besteht nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung beruht; § 11 Abs. 5 SGB V gilt entsprechend. Solange aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit Entgeltersatzleistungen anderer Sozialleistungsträger gewährt werden, besteht kein Anspruch auf Krankengeld.

VII. Der Anspruch auf Krankengeld endet

- mit dem nicht nur vorübergehenden Ende der Zugehörigkeit des in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Personenkreises,
- mit dem Bezug einer in § 50 Abs. 1 SGB V genannten bzw. vergleichbaren Leistungen, die von öffentlich rechtlichen Versicherungseinrichtungen oder berufsständischen Versorgungseinrichtungen bezogen werden,
- mit Eintritt einer vollen Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI,
- mit Wirksamwerden der Kündigung des Tarifs nach Absatz XVII oder XVIII,
- mit dem Ende der Mitgliedschaft bei der mhplus.

Über das Anspruchsende hinaus gezahltes Krankengeld ist vom Mitglied zurück zu zahlen.

Höhe

VIII. Die Höhe des Krankengeldes beträgt für die in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Versicherten

1. bis zu einem zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegten Netto-Arbeitsentgelt bzw. Netto-



7. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK

Arbeitseinkommen von bis zu 1.200,00 Euro monatlich 30 € pro
Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit (Tarifschlüssel S/U/K30),

2. bis zu einem zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen
Rentenversicherung zugrunde gelegten Netto-Arbeitsentgelt bzw. Netto-
Arbeitseinkommen ab 1.200,01 Euro monatlich 40 € pro Kalendertag der
Arbeitsunfähigkeit (Tarifschlüssel S/U/K40),
3. bis zu einem zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen
Rentenversicherung zugrunde gelegten Netto-Arbeitsentgelt bzw. Netto-
Arbeitseinkommen ab 1.500,01 Euro monatlich 50 € pro Kalendertag der
Arbeitsunfähigkeit (Tarifschlüssel S/U/K50),
4. bis zu einem zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen
Rentenversicherung zugrunde gelegten Netto-Arbeitsentgelt bzw. Netto-
Arbeitseinkommen ab 1.800,01 Euro monatlich 60 € pro Kalendertag der
Arbeitsunfähigkeit (Tarifschlüssel S/U/K60),
5. bis zu einem zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen
Rentenversicherung zugrunde gelegten Netto-Arbeitsentgelt bzw. Netto-
Arbeitseinkommen ab 2.100,01 Euro monatlich 70 € pro Kalendertag der
Arbeitsunfähigkeit (Tarifschlüssel S/U/K70),
6. bis zu einem zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen
Rentenversicherung zugrunde gelegten Netto-Arbeitsentgelt bzw. Netto-
Arbeitseinkommen ab 2.400,01 Euro monatlich 80 € pro Kalendertag der
Arbeitsunfähigkeit (Tarifschlüssel S/U/K80),
7. bis zu einem zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen
Rentenversicherung zugrunde gelegten Netto-Arbeitsentgelt bzw. Netto-
Arbeitseinkommen ab 2.700,01 Euro monatlich 90 € pro Kalendertag der
Arbeitsunfähigkeit (Tarifschlüssel S/U/K90),

Veranschaulicht ergibt sich für die einzelnen Tarife (S, U, K) folgende
Übersicht:

Wählbare Krankengeldhöhe							
Netto- Arbeitseinkommen/ Netto-Arbeitsentgelt	30 €	40 €	50 €	60 €	70 €	80 €	90 €

7. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK

bis 1.200,00 €	X						
ab 1.200,01 €	X	X					
ab 1.500,01 €	X	X	X				
ab 1.800,01 €	X	X	X	X			
ab 2.100,01 €	X	X	X	X	X		
ab 2.400,01 €	X	X	X	X	X	X	
ab 2.700,01 €	X	X	X	X	X	X	X

Es erfolgt eine jährliche Überprüfung des Arbeitsentgelts bzw. Arbeitseinkommens seitens der mhplus. Bei Unterschreiten der Einkommensgrenzen erfolgt auch während eines laufenden Leistungsbezuges eine Umgruppierung nach Absatz XX.

- IX.** Das Mitglied hat auf Verlangen der mhplus sein Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen in geeigneter Form (z.B. Einkommenssteuerbescheid) nachzuweisen. Eine nicht nur vorübergehende Minderung des Arbeitsentgelts/Arbeitseinkommens ist der mhplus unverzüglich anzuzeigen. Das Krankengeld hat Entgeltersatzfunktion; ein Anspruch auf Krankengeld über die Höhe des zuletzt der Beitragsbemessung zur Rentenversicherung zugrunde gelegten Arbeitsentgelts/Arbeitseinkommens besteht nicht; hierbei ist ausschließlich auf Arbeitsentgelt/Arbeitskommen abzustellen, welches in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit steht. Sofern das Mitglied negatives Arbeitsentgelt/Arbeitskommen erwirtschaftet, besteht kein Anspruch auf Krankengeld.
- X.** Ein über den versicherten Krankengeldanspruch hinaus gehender Anspruch auf Leistungen oder Zuschüsse, insbesondere Zuschüsse zu ggf. bestehenden Beitrags-/Prämienverpflichtungen zu anderen (Sozial-) Leistungsträgern, besteht im Rahmen dieser Tarife. Die Höhe wird anhand des tatsächlichen Zahlbetrags analog der gesetzlichen Bestimmungen zum Krankengeld nach § 44 SGB V ermittelt.

Zahlung

- XI.** Die Zahlung des Krankengeldes setzt den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit nach Absatz V durch das Mitglied voraus. Das Krankengeld wird für Kalendertage gezahlt. Ist das Krankengeld für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen. § 45 Abs. 8 SGB IX gilt



7. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK

entsprechend; das Krankengeld ist in diesen Fällen noch für so viele Kalendertage zu zahlen, wie an der Bezugsdauer von 30 Tagen fehlen.

Dauer

- XII. Anspruch auf Krankengeld besteht bei Arbeitsunfähigkeit für längstens 546 Tage (78 Wochen) innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren, gerechnet vom Tage des erstmaligen Beginns der Laufzeit eines Tarifs an (Höchstanspruchsdauer). Sofern im letzten 3-Jahreszeitraum die Höchstanspruchsdauer erschöpft wurde, besteht ab Beginn eines neuen 3-Jahreszeitraums ein neuer Anspruch auf Krankengeld, wenn bei Eintritt der erneuten Arbeitsunfähigkeit, neben der Zugehörigkeit zum Personenkreis, in der Zwischenzeit mindestens sechs Monate eine Erwerbstätigkeit ausgeübt oder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden wurde. Bei der Feststellung der Höchstanspruchsdauer des Krankengeldes werden Zeiten, in denen der Anspruch auf Krankengeld ruht oder für die das Krankengeld versagt wird, wie Zeiten des Bezuges von Krankengeld berücksichtigt. Zeiten, für die kein Anspruch auf Krankengeld besteht, bleiben unberücksichtigt. Für die vorgenannte Ermittlung der Anspruchsdauer ist ein Tarifgruppenwechsel nach den Absätzen XIX oder XX unbeachtlich.**
- XIII. Abweichend von Absatz XII besteht bei Mitgliedern nach § 46 Satz 2 SGB V nur solange ein Anspruch auf Krankengeld, solange nach § 48 SGB V auch Anspruch auf gesetzliches Krankengeld besteht.**

Ruhen

- XIV. Der Anspruch auf Krankengeld nach diesen Tarifen ruht entsprechend den Voraussetzungen des § 49 SGB V. § 50 Abs. 2 SGB V gilt entsprechend. Der Anspruch ruht, wenn das Mitglied mit Prämienzahlungen in Höhe von mindestens 2 Monatsbeträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung die Rückstände nicht vollständig zahlt; fällige Mahngebühren stehen den Prämienzahlungen hierbei gleich. Bei bestehender Arbeitsunfähigkeit lebt der Anspruch erst mit vollständiger Begleichung der fälligen Rückstände wieder auf. Für zurückliegende Zeiten bleibt es beim Ruhen der Leistungsansprüche, auch wenn nachträglich die Zahlung aller rückständigen Beträge erfolgt.**
- XV. Die §§ 16 Abs. 1-3 und 4, 18 Abs. 1 Satz 2, 51, 52, 52a SGB V werden entsprechend auf die Ansprüche auf Krankengeld nach diesen Tarifen angewendet. Ebenso gelten die §§ 60-62, 65, 66-67 SGB I entsprechend.**

7. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK

Wahl/Beginn/Laufzeit

- XVI. Frühstmöglicher Beginn der Tarife ist der 1. Januar 2009. Die Laufzeit der Tarife beginnt mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Eingang der schriftlichen Wahlerklärung bei der mhplus folgt. Die Mindestbindungsfrist an die Tarife beträgt 3 Jahre; sie beginnt mit der Laufzeit der Tarife.**

Sofern eine Kündigung nicht erfolgt, verlängert sich die Wahl des Tarifs und löst eine neue 1-jährige Mindestbindungsfrist aus, die sich an das Ende der vorherigen Mindestbindungsfrist anschließt.

Kündigung

- XVII. Die Kündigung des Tarifs muss durch schriftliche Erklärung spätestens 1 Monat zum Ende der Mindestbindungsfrist erfolgen; maßgebend ist der Eingang bei der mhplus. Abweichend von § 175 Abs. 4 SGB V kann die Mitgliedschaft bei der mhplus vorbehaltlich Absatz XVIII frühestens zum Ablauf der durchgehend verlaufenden 3-jährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden.**

- XVIII. Für den Wahltarif besteht ein Sonderkündigungsrecht, wenn die Fortführung für das Mitglied eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde, insbesondere bei Anmeldung von Privatinsolvenz oder bei Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII. Die schriftliche Kündigung wird in diesen Fällen mit Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats, frühestens zum Zeitpunkt des die Sonderkündigung begründenden Ereignisses, wirksam. Mit entsprechender Frist kann eine Kündigung ebenfalls bei wesentlichen inhaltlichen Veränderungen der Tarifbedingungen oder bei einer Prämienerrhöhung um mehr als 10 v.H., bezogen jeweils auf 1 Jahr der Mindestbindung, erfolgen.**

Wechsel

- XIX. Ein Wechsel unter den verschiedenen Tarifgruppen ist durch schriftliche Erklärung möglich, wenn zum Zeitpunkt der Wahl keine Arbeitsunfähigkeit besteht. Der Wechsel lässt die 3-jährige Mindestbindungsfrist unberührt. Ein Wechsel in eine andere Tarifgruppe ist – vorbehaltlich Absatz XX – höchstens einmal pro Zeitjahr der Mindestbindungsfrist möglich. Die Wahl kann unter den Tarifgruppen erfolgen, deren Voraussetzungen jeweils erfüllt werden. Die Laufzeit der neu gewählten Tarifgruppe beginnt ab dem Beginn des 3. Kalendermonats nach Eingang der Wahlerklärung bei der mhplus. Sofern zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wechsels in eine leistungsausweitende**

7. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK

Tarifgruppe Arbeitsunfähigkeit besteht, kann die Laufzeit der neuen Tarifgruppe erst frühestens mit Beginn des auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden 3. Kalendermonats beginnen; der bisherige Tarif wird solange fortgeführt. Nach Beginn der Laufzeit der neuen Tarifgruppe besteht bei erfolgtem Wechsel in eine leistungsausweitende Tarifgruppe eine Wartezeit im Sinne des Absatzes III von 4 Kalendermonaten. Bei einem Wechsel in eine leistungseinschränkende Tarifgruppe nach diesem Absatz oder Absatz XX werden für vor dem Beginn der Laufzeit der neuen Tarifgruppe festgestellte Arbeitsunfähigkeiten die Leistungsansprüche ab diesem Zeitpunkt ausschließlich aus der neuen Tarifgruppe abgeleitet.

- XX. Der Wechsel in eine leistungseinschränkende Tarifgruppe hat zu erfolgen, wenn die der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Einnahmen nach Absatz IX die in Absatz VIII genannten Grenzen unterschreiten. Dies gilt auch im Falle des laufenden Leistungsbezuges. Die neue Tarifgruppe gilt ab Beginn des Kalendermonats, der der Feststellung der mhplus über das Unterschreiten folgt; eine Wartezeit im Sinne des Absatzes III oder XIX besteht in diesen Fällen nicht.

Prämien

- XXI. Aus der Kombination der Wahl der Karenzzeit nach Absatz III und der Höhe des Krankengeldes nach Absatz VIII ergeben sich die Tarifgruppenkennzahlen. Die monatliche Höhe der zu zahlenden Prämie ist wie folgt gestaffelt:

1. Tarif „S“ für Personen nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V:

Krankengeldhöhe	30 €	40 €	50 €	60 €	70 €	80 €	90 €
Alter							
	Monatliche Prämie						
bis 35 Jahre	31,80 €	42,40 €	53,00 €	63,60 €	74,20 €	84,80 €	95,40 €
36 bis 45 Jahre	45,60 €	60,80 €	76,00 €	91,20 €	106,40 €	121,60 €	136,80 €
46 bis 55 Jahre	84,60 €	112,80 €	141,00 €	169,20 €	197,40 €	225,60 €	253,80 €
ab 56 Jahre	141,00 €	188,00 €	235,00 €	282,00 €	329,00 €	376,00 €	423,00 €

7. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK

Für die Eingruppierung in Altersstufen ist das Lebensjahr maßgebend, welches im jeweiligen Jahr der Laufzeit erreicht wird.

2. Tarif „U“ für Personen nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V:

Krankengeldhöhe	30 €	40 €	50 €	60 €	70 €	80 €	90 €
Alter	Monatliche Prämie						
bis 35 Jahre	49,80 €	66,40 €	83,00 €	99,60 €	116,20 €	132,80 €	149,40 €
36 bis 45 Jahre	93,30 €	124,40 €	155,50 €	186,60 €	217,70 €	248,80 €	279,90 €
46 bis 55 Jahre	206,70 €	275,60 €	344,50 €	413,40 €	482,30 €	551,20 €	620,10 €
ab 56 Jahre	288,90 €	385,20 €	481,50 €	577,80 €	674,10 €	770,40 €	866,70 €

Für die Eingruppierung in Altersstufen ist das Lebensjahr maßgebend, welches im jeweiligen Jahr der Laufzeit erreicht wird.

3. Tarif „K“ für Personen nach § 46 Satz 2 SGB V:

Krankengeldhöhe	30 €	40 €	50 €	60 €	70 €	80 €	90 €
Alter	Monatliche Prämie						
bis 35 Jahre	27,60 €	36,80 €	46,00 €	55,20 €	64,40 €	73,60 €	82,80 €
36 bis 45 Jahre	35,40 €	47,20 €	59,00 €	70,80 €	82,60 €	94,40 €	106,20 €
46 bis 55 Jahre	42,00 €	56,00 €	70,00 €	84,00 €	98,00 €	112,00 €	126,00 €
ab 56 Jahre	47,40 €	63,20 €	79,00 €	94,80 €	110,60 €	126,40 €	142,20 €

Für die Eingruppierung in Altersstufen ist das Lebensjahr maßgebend, welches im jeweiligen Jahr der Laufzeit erreicht wird.

7. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK

XXII. Die Prämie ist für jeden Tag der Laufzeit der Tarife zu zahlen. Die Prämienzahlung erfolgt monatlich gemäß Absatz XXIII. Bei Teilmonaten ist für jeden Tag der Laufzeit 1/30 des Monatsbetrages zu zahlen. Im Falle eines Tarifgruppenwechsels nach den Absätzen XIX oder XX ist die aus der neuen Tarifgruppe zu entrichtende Prämie ab dem Beginn der Laufzeit der Tarifgruppe zu zahlen.

Im Falle der Krankengeldzahlung im Rahmen dieser Tarife können fällige und fällig werdende Prämien, Mahngebühren mit dem Krankengeld aufgerechnet werden, im Übrigen gilt § 51 Abs. 2 SGB I.

XXIII. Die Prämie wird jeweils monatlich, spätestens zum 15. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind.

Art. II In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderungen treten zum 01.01.2009 in Kraft.

Ludwigsburg, den 22.12.2008

.....
Winfried Baumgärtner
Vorstand

Aushangtag:

Aushangfrist: 1 Woche

Abnahmetag: